

Jahreserhebung bei Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Kostenstrukturerhebung

Erläuterungen zum Erhebungsvordruck

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Kostenstrukturerhebung wird jährlich als repräsentative Stichprobe bei höchstens 18 000 Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern notwendige Informationen als Grundlage der Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Grundlegende Bedeutung gewinnt die Erhebung mit der Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes auf europäischer Ebene. Darüber hinaus dient sie auch den Unternehmen und ihren Verbänden als wertvolle Informationsquelle.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. EG Nr. L 14 S. 1).

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2036) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Buchstabe B Ziffer II ProdGewG Anhang 2 Abschnitt 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 ProdGewG, Artikel 6 Abs. 2 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 in Verbindung mit §§ 15, 18, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig. Gem. § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, dürfen der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt werden. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, Ort, Datum und die Unterschrift sowie die Angaben zu Abschnitt I „Allgemeine Fragen“ sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Unternehmens vernichtet. Die verwendete Unternehmensnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer. Hinzu kommen eine Nummer, die den wirtschaftlichen

Schwerpunkt des Unternehmens darstellt (WZ93), sowie ein Schlüssel für die jeweilige Rechtsform des Unternehmens.

Die Angaben zu Name und Anschrift des Unternehmens, die Unternehmensnummer, WZ93 und Rechtsform werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Berichtskreisabgrenzung

Die Erhebung erstreckt sich auf Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden. Als Unternehmen gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert.

Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften, Arbeitsgemeinschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten.

Die Meldung ist grundsätzlich für das gesamte Unternehmen einschl. aller produzierenden und nichtproduzierenden Teile, jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland, abzugeben. Zusammengefasste Meldungen für zwei oder mehrere rechtlich selbständige Unternehmen sind nicht zulässig.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

1 I Allgemeine Fragen

Der wirtschaftliche Schwerpunkt und weitere produzierende Tätigkeiten des Unternehmens sind so anzugeben, wie sie durch die vierstelligen Positionen der beigefügten Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93), unterschieden werden.

Zum Beispiel:

Wirtschaftlicher Schwerpunkt des Unternehmens:
29.40 Herstellung von Werkzeugmaschinen

Weitere produzierende Tätigkeiten des Unternehmens:
29.71 Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten
28.62 Herstellung von Werkzeugen

Umstellung der Währung DM/Euro:

Sämtliche Wertangaben sind in der Währungseinheit anzugeben, die Sie unter „Allgemeine Angaben“ des Erhebungsvordrucks eingetragen haben. Es darf nur **eine** Währung verwendet werden.

2 II Tätige Personen

Tätige Personen sind:

- tätige Inhaber und Mitinhaber (nur von Personengesellschaften),
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 1/3 der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind,
- Angestellte und Arbeiter
- Gesellschafter, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte, soweit sie vom befragten Unternehmen Bezüge erhalten, die **steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** angesehen werden sowie Auszubildende, Volontäre, Praktikanten, Reisende im Angestelltenverhältnis, Aushilfsarbeiter, Heimarbeiter und Zusteller.

Voll als tätige Personen zu zählen sind:

- Erkrankte, Urlauber, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiter,
- das Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw.,
- nur vorübergehend im Ausland Tätige (weniger als 1 Jahr).

Nicht zu melden sind:

- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr),
- zum Grundwehrdienst Einberufene, Zivildienstleistende,

- Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u.ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bereit gestellt werden (Leiharbeiter wie Fremdlöhner, Zeitbeschäftigte für Bürotätigkeiten usw.),
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- und Reparaturarbeiten durchführen,
- Arbeitskräfte, die 1 Jahr oder länger im Erziehungsurlaub sind,
- Strafgefangene,
- Empfänger von Vorruhestandsgeld,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 1/3 der branchenüblichen Arbeitszeit.

3 Teilzeitbeschäftigte sind ständig Beschäftigte, deren normale Arbeitszeit kürzer als die reguläre Arbeitszeit ist. Dies betrifft alle Formen der Teilzeitarbeit (Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an einem, zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Hierzu zählen auch Zusteller im Verlagsgewerbe, die in der Lohnliste geführt werden sowie Altersteilzeitbeschäftigte, dagegen **nicht** Zwischenmeister und Hausgewerbetreibende.

4 Teilzeitbeschäftigte in Vollzeitseinheiten sind Anzahl der durch alle Teilzeitbeschäftigten eines Unternehmens erarbeiteten Wochenarbeitsstunden geteilt durch die in diesem Unternehmen reguläre Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, z.B.:

Müller	19,25 Std./Woche
Maier	25,50 Std./Woche
Becker	15,00 Std./Woche
	<u>59,75 Std./Woche</u>
	: 37,5 Std./reguläre Wochenarbeitszeit (Beispiel)
	<u>1,6 Vollzeitseinheiten</u>

5 Leiharbeiter sind Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u.ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden. Nicht anzugeben ist von Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestelltes Personal.

6 III Gesamtleistung

Als **Umsatz** gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte.

Einzubeziehen sind:

- Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften,
- auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind:

- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dgl.) sowie Retouren.

Nicht einzubeziehen sind:

- Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren,
- Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen,
- Erlöse aus der Verpachtung von Grundstücken,
- Zinserträge, Dividenden u.dgl.,
- Erzeugnisse und Leistungen, die für eigene Investitionen und Sachanlagen (Grundmittel) bestimmt sind (vgl. auch **12**).

7 Umsatz aus eigenen Erzeugnissen schließt ein:

- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen,
- die vollen Erlöse aus dem Verkauf von eigenen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fremdbauteilen hergestellt wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser,
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen,
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände (z.B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch, Wollabfälle u.ä.),
- Erlöse für die Vermietung bzw. das Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens selbst hergestellten Erzeugnissen oder Anlagen,
- Erlöse aus Redaktions- und Verlagstätigkeit,
- Umsatz aus Recycling.

Bei den Erlösen für Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u.ä. sind die Erlöse für die bei diesen Leistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ersatzteile, Zubehör, Hilfs- und Betriebsstoffe) einzubeziehen.

Nicht einzubeziehen sind Erlöse für Reparaturen von Gebrauchsgütern, Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen, Krafträdern sowie Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (s. auch **10**).

8 Als Umsatz aus Handelsware gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden. Die hier angegebenen Erlöse sind mit dem Einsatz an Handelsware zu Anschaffungskosten abzustimmen (vgl. auch **16**).

9 Provisionen aus der Handelsvermittlung sind Vergütungen für den gewerbsmäßigen Kauf oder Verkauf im eigenen Namen von Waren für Rechnung eines anderen.

10 Umsatz aus sonstigen Tätigkeiten:

Hierzu zählen im wesentlichen:

- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstanden sind (einschl. Leasing),
- Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nicht betrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen,
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte,
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z.B. Erlöse einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine),
- Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Erlöse aus Reparaturen von Gebrauchsgütern, Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen und Krafträdern,
- Erlöse aus Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen,
- Erlöse aus Beratungs- und Planungstätigkeit,
- Provisionseinnahmen.

11 Die Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion sind zu Herstellungskosten zu bewerten.

Bestände an Einzel-, Ersatz- und Einbauteilen aus eigener Produktion sind einzubeziehen.

Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen (z.B. im Stahlbau, Schiffbau, Großapparatebau) dürfen **nicht** abgesetzt werden.

12 Es sollen die im Geschäftsjahr mit **eigenen** Arbeitskräften (einschl. Leiharbeiter) **selbsterstellten Anlagen** (einschl. im Bau befindlicher Anlagen) mit dem auf dem Anlagenkonto aktivierten Wert (Herstellungskosten) als Leistungen des eigenen Unternehmens angegeben werden, sofern die Kosten für die Erstellung in den Angaben unter IV und VI mitenthalten sind.

Zu den **selbsterstellten Anlagen** gehören auch selbsthergestellte Sachanlagen, die an Dritte vermietet oder verpachtet wurden, selbsthergestellte Maschinen, Werkzeuge, Modelle für das eigene Unternehmen, Versuche usw., soweit diese aktiviert wurden.

Abschreibungen auf die selbsterstellten Anlagen sind **nicht** abzusetzen.

13 IV Rohstoffe und sonstige fremdbezogene Vorprodukte, Hilfs- und Betriebsstoffe

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählen alle Materialien und Fremdbauteile (**ohne Handelsware**), die entweder im Unternehmen be- oder verarbeitet oder verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben werden. Es spielt auch keine Rolle, in welchem Bereich des Unternehmens diese Stoffe verwendet werden.

Mit anzugeben sind also z.B. auch **Energie** (Brenn- und Treibstoffe, Elektrizität, Gas, Wärme u.dgl.) und **Wasser, Ersatzteile**, Büro- und Werbematerial, Verpackungsmaterial und Waren, die in einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine u.dgl. verarbeitet oder verkauft werden. **Einzubeziehen** sind auch **Materialien**, die für die **Herstellung von selbsterstellten Anlagen** benötigt werden.

14 Die **Bestände** und **Eingänge** an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind zu **Anschaffungskosten** (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) zu bewerten. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung,

Zoll, Verbrauchsteuern u.dgl. abzüglich Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u.dgl.). Subventionen sind hier **nicht** abzusetzen (s. auch 28).

Als **Eingänge** ist der Wert **aller** von Dritten bezogenen Materialien und Fremdbauteile (**ohne Handelsware**) zu melden, gleichgültig, ob diese Eingänge über Bestandskosten oder unmittelbar als Aufwand verbucht wurden. Einzubeziehen sind auch **nichtaktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter**.

15 Als **Energieverbrauch** ist der **Gesamtverbrauch an Brenn- und Treibstoffen, Elektrizität, Gas, Wärme** u.dgl. anzugeben.

Wasser - als Bestandteil der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe - ist in die Position „Energieverbrauch“ **nicht** einzubeziehen.

16 **V Handelsware**

Als **Handelsware** gelten **Waren** fremder Herkunft, die im allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden (vgl. auch 8 Umsatz aus Handelsware).

Die Bestände und Eingänge an Handelsware sind zu **Anschaffungskosten** (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) zu bewerten. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll, Verbrauchsteuern u.dgl. abzüglich Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u.dgl.).

17 **VI Kosten**

Bruttogehälter und Bruttolöhne

Bei den Bruttogehältern und Bruttolöhnen ist die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben. **Diese Beträge verstehen sich einschl. Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.**

Zur Bruttogehalt- und Bruttolohnsumme gehören auch die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z.B. Werkarzt) gezahlten Beträge und auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind sowie die Entgelte für Heimarbeiter, Aushilfen und Zusteller.

In die Bruttogehalt- und Bruttolohnsumme einzubeziehen sind:

- sämtliche Zuschläge (z.B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit sowie Leistungs-, Schmutz- und Lästigkeitszulagen),
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle u.dgl.,
- Gehalt- und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall einschl. Zuschüsse zum Krankengeld,
- Gratifikationen, zusätzliche Monatsgehälter, Gewinnbeteiligungen, Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalige Gehalt- und Lohnzahlungen,
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen,
- Essengeld, Wegezeitschädigungen, Fahrtkostenersatz und -zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Auslösungen, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde (Auslösungen, die als Spesenersatz gelten, sind bei den Sonstigen Kosten auszuweisen),
- Leistungen des Arbeitgebers im Sinne von § 3 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer,
- an Angestellte gezahlte Provisionen und Tantiemen,
- an Arbeitnehmer gezahlte Abfindungen.

Unternehmen, die in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung „Löhne und Gehälter“ entsprechend den handelsrechtlichen Bestimmungen ausweisen, geben hier diesen Wert an.

Abzüglich geleisteter Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit (z.B. Kurzarbeitergeld, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz).

Nicht einzubeziehen sind Beträge, die für Leiharbeiter gezahlt werden und der kalkulatorische Unternehmerlohn.

18 **Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialkosten zählen:**

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- Berufsgenossenschaftsbeiträge,
- Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach der RVO,
- gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Arbeitnehmer.

Nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialkosten zählen die im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallenden Arbeitgeberbeiträge zu Renten- und Krankenversicherung.

19 **Zu den Sonstigen Sozialkosten zählen insbesondere:**

- direkte Zuwendungen an die Arbeitnehmer oder deren Familienangehörige bei besonderen Anlässen, wie z.B. Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgelder, Treueprämien, Zuwendungen aus Anlass von Familienereignissen, Baraufwendungen anlässlich von Betriebsfeiern, Belegschaftsausflügen usw.,
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall, zu Erholungs- und Kur-aufenthalten und für sonstige Zwecke,
- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung) wie
- unmittelbare Versorgungszahlungen an frühere Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene, sofern sie nicht aus Pensionsrückstellungen geleistet werden,
- Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen im Sinne von § 6a Einkommensteuergesetz,
- Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen, einmalige oder laufende Beiträge für die zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Lebensversicherungen (Direktversicherungen),
- unmittelbare Zahlungen an Bezieher von Vorruhestandsgeld, sofern sie nicht aus Rückstellungen für Vorruhestandsleistungen getätigt werden, sowie Rückstellungen für Vorruhestandsleistungen (die Vorruhestandsleistungen verstehen sich einschl. der Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung für den in Frage kommenden Personenkreis und abzüglich der im Rahmen der Vorruhestandsvereinbarungen geleisteten Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit),
- periodische Zahlungen an ausgeschiedene Mitarbeiter,
- anstelle von laufenden Versorgungsleistungen gewährte Kapitalabfindungen,
- Beiträge an den Träger der Insolvenzversicherung gegen die Nichterfüllung von Versorgungsansprüchen,
- Beiträge oder Beitragsteile zu Weiter-, Über- bzw. Zusatzversicherungen und an private Krankenkassen, soweit die Leistung den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag übersteigt,
- Beiträge zur Ausbildung und Fortbildung (Zahlung von Schulgeld, Umlagebeiträge für Berufs- und Fachschulen), Geldzuweisungen für Lehrlingsheime, Kantinen sowie für den Gesundheitsdienst, die Betriebsfürsorge u.dgl.).

Hierzu gehören **nicht** Kosten, die im Rahmen von betrieblichen Sozialeinrichtungen (wie Gesundheitsdienst, Betriebsfürsorge u.dgl.), für Löhne und Gehälter, Material usw. entstanden sind. Diese sind bei den anderen Kostenarten aufzuführen. Auszuschließen sind hier auch Kosten, die als Spesenersatz anzusehen und unter den Sonstigen Kosten (Pos. VI 7) auszuweisen sind.

20 **Kosten für Leiharbeiternehmer**

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsgesellschaften u.ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden (siehe auch 5).

21 **Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten**

sind Entgelte für die Be- oder Verarbeitung von eigenem (beigestelltem) Material durch fremde Unternehmen (auswärtige Bearbeitung). Hierzu zählen auch die Entgelte an Zwischenmeister und Hausgewerbetreibende, **nicht** dagegen Löhne für Heimarbeiter oder Zusteller.

22 Aufwendungen für die **langfristige Anmietung** sind jene für die Anmietung von Sachanlagen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr. Beim **Operating-Leasing** handelt es sich um Mietverträge über bewegliche dauerhafte Sachanlagen.

23 **Sonstige Kosten**

Es sind u.a. Kosten **für den Abtransport** von Gütern durch **fremde** Unternehmen aufzuführen. Transportkosten, die bei der **Anlieferung** von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen usw. durch **fremde** Unternehmen entstanden sind, sind in den Material- und Wareneingängen und Material- und Warenbeständen enthalten und gehen damit in den ermittelten Materialverbrauch und Wareneinsatz (Pos. IV u. V) ein. Die Kosten für den **eigenen Fuhrpark** sind aufgliedert bei den einzelnen Kostenpositionen anzugeben, z.B. Fahrerlöhne bei Pos. VI 1, Instandhaltungskosten bei Pos. VI 5, Kraftfahrzeugsteuer bei Pos. VI 8, Abschreibungen bei Pos. VI 9 und Versicherungsprämien bei Pos. VI 7. Falls ein Sammelkonto (Kostenstelle Kfz-Kosten) besteht und dessen Aufgliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, genügen sorgfältig geschätzte Angaben zu den einzelnen Positionen. Die eigenen Transportkosten bleiben also bei **Selbstabholung** von Roh-, Hilfs- und Be-

triebsstoffen u.dgl. bei den Material- und Wareneingängen und Material- und Warenbeständen unberücksichtigt und gehen deshalb **nicht** in den ermittelten Materialverbrauch und Wareneinsatz (Pos. IV u. V) ein.

Provisionen an Angestellte sind bei den Gehältern (Pos. VI 1a) auszuweisen; alle übrigen Provisionen hier bei den Sonstigen Kosten.

Zu den **Sonstigen Kosten** zählen z.B. **nicht** Einkommen-, Körperschaft- und Erbschaftsteuer sowie Lastenausgleichsabgaben, an Abnehmer gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u.dgl.).

24 Zu den Steuern, die als Kosten anzusehen sind, zählen u.a. die

- Grundsteuer,
- Gewerbesteuer,
- Kraftfahrzeugsteuer,
- Verbrauchsteuern (s. auch **25**).

Es sind nur die auf das Geschäftsjahr tatsächlich entfallenden Beiträge anzugeben.

Öffentliche Gebühren und Beiträge sind Abgaben, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden, wie Eichgebühren usw. Beiträge zur Industrie- und Handelskammer und zur Handwerkskammer sind nicht hier, sondern bei den **Sonstigen Kosten** zu melden.

25 Es sind nur die Verbrauchsteuern (Bier-, Mineralöl-, Schaumwein-, Tabaksteuer und Brantweinaufschlag) anzugeben, die das Unternehmen auf die selbst hergestellten verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse schuldet, unabhängig davon, ob eine Zahlung erfolgt. Verbrauchsteuern auf bezogene Erzeugnisse gelten als Anschaffungsnebenkosten bei der Bewertung der Bestände und Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Pos. IV) bzw. an Handelsware (Pos. V).

Werden von Unternehmen der Spirituosenindustrie Alkohol oder Destillate zur Weiterverarbeitung von der Bundesmonopolverwaltung oder von in- oder ausländischen Unternehmen bezogen, so ist die hierauf entfallende Brantweinsteuer hier **nicht** anzugeben. Dies gilt auch, wenn das Vorprodukt im Wege des Begleitscheinverfahrens bezogen wird und die später fällige Brantweinsteuer an die Zollverwaltung abzuführen ist. Von **Brennereien** und Unternehmen mit eigener Brennerei (Vorprodukte: Wein, Getreide, Obst) ist der für das fertige Erzeugnis fällige Brantweinaufschlag **hier** auszuweisen).

26 Zu den Sonderabschreibungen bzw. erhöhten Absetzungen, die nicht mit aufzuführen sind, gehören insbesondere Abschreibungen nach § 7d, § 7e EstG (Umweltschutzinvestitionen; Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude), § 81 EstDV (Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau).

Dagegen sind **geringwertige Wirtschaftsgüter** im Sinne von § 6 Abs. 2 EstG, soweit sie nicht in einer anderen Kostenposition (z.B. IV 2) schon enthalten sind, einzubeziehen.

27 Zu den Fremdkapitalzinsen gehören die Zinsen für langfristige Schulden, für Lieferanten- und Bankkredite, Zinsen für sonstige Schulden einschl. Diskont (ohne Wechselspesen) und Provisionen für Bankkredite (insbesondere Kredit- und Überziehungsprovision sowie Kreditbereitstellungsprovision). Fremdkapitalzinsen aufgrund reiner Finanzgeschäfte dürfen nicht enthalten sein. Bankspesen (z.B. Kontoführungsgebühren, Wechselspesen, Gebühren für Scheck- und Überweisungsvordrucke, Depotgebühren) sind unter den Sonstigen Kosten (Pos. VI 7) anzugeben. Die Fremdkapitalzinsen dürfen nicht mit Zinserträgen saldiert ausgewiesen werden.

28 VII Subventionen

Unter Subventionen sind zu melden:

Zuwendungen, die Bund, Länder und Gemeinden oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ohne Gegenleistung an das Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (soweit nicht spezielle Auftragsforschung für den Staat) oder für laufende Produktionszwecke gewähren, um

- die Produktionskosten zu verringern und/oder
- die Verkaufspreise der Erzeugnisse zu senken und/oder
- eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen.

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden in der Fachserie 4, Reihe 4.3 veröffentlicht. Sie sind zu beziehen durch:

SFG-Servicecenter
Fachverlage GmbH
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon (07071) 93 53 50
Telefax (07071) 3 36 53

Hierzu zählen z.B.:

- Zinszuschüsse, gleichgültig für welche Zwecke sie gewährt werden (auch dann, wenn sie an den Kreditgeber direkt gezahlt werden),
- Frachthilfen,
- Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer nach § 97 AFG,
- Stützungsmaßnahmen für Magermilch.

Subventionen dürfen in den Umsatzerlösen **nicht** enthalten sein.

Nicht zu den Subventionen zählen:

Steuererleichterungen, Investitionszuschüsse, -zulagen sowie Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige außerordentliche bzw. außerhalb des Verantwortungsbereiches des Unternehmens liegende Verluste.

29 VIII Umsatzsteuer

Es ist nur die auf das Geschäftsjahr entfallende Umsatzsteuer anzugeben. Hierzu zählt auch die Umsatzsteuer auf geleistete und empfangene Anzahlungen.

Nicht anzugeben ist die **Einfuhrumsatzsteuer** für Materialien, die von ausländischen Auftraggebern zur **Lohnveredlung** beigestellt worden sind.

Von Tochtergesellschaften ist die Umsatzsteuer auf ihre Außenumsätze und -bezüge zu melden, obwohl sie von der Muttergesellschaft getragen bzw. in Anrechnung gebracht wird. Diese Beträge sind **nicht** von der Muttergesellschaft nachzuweisen.

Soweit entsprechende Unterlagen über die abzugsfähige Umsatzsteuer auf den Käufen von Sachanlagen nicht vorliegen, genügt eine sorgfältige Schätzung (16 % der Käufe von Sachanlagen).

30 IX Innerbetriebliche Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung umfasst systematische schöpferische Arbeiten mit dem Ziel, das Wissenspotential zu erweitern sowie die Nutzung dieses Wissenspotentials zur Schaffung neuer Anwendungen.

Bei den innerbetrieblichen Aufwendungen handelt es sich um sämtliche Aufwendungen, die für die im Unternehmen selbst durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten anfallen, unabhängig von der Herkunft der Mittel (einschl. Investitionsaufwendungen).

Folgende Tätigkeiten zählen **nicht** zu innerbetrieblicher Forschung und Entwicklung:

- Tätigkeiten im Rahmen des Bildungswesens,
- Sonstige Tätigkeiten im wissenschaftlich-technischen Bereich (z.B. Informationsdienste, Prüfung und Standardisierung, Durchführbarkeitsstudien usw.),
- Sonstige industrielle Tätigkeiten (z.B. Produktionsvorbereitung, Erwerb externen Wissens, Mitarbeiterschulung, Marketing, auch wenn sie im Rahmen von Innovationen durchgeführt werden).

Für Forschung und Entwicklung eingesetzte Lohn- und Gehaltsempfänger:

Hierunter fallen alle direkt mit Forschungs- und Entwicklungsarbeiten befassten Mitarbeiter sowie das **direkte** Dienstleistungen erbringende Personal, wie Manager, Verwaltungs- und Büroangestellte. Mitarbeiter, die **indirekte** Dienstleistungen erbringen, wie Kantinenpersonal und Betriebsschutzmitarbeiter, fallen nicht unter diese Position, auch wenn ihre Löhne und Gehälter als Gemeinkosten in diese Aufwendungen eingehen.

Nicht erfasst werden:

- Mitarbeiter, die sich mit Weiterbildung und Schulungen befassen,
- Mitarbeiter, die sich mit anderen wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten (z.B. Informationsdienste, Erprobung und Vereinheitlichung, Durchführbarkeitsstudien usw.) befassen,
- Mitarbeiter, die sich mit anderen industriellen Aktivitäten (z.B. industrielle Innovationen usw.) befassen.